

#### ATA-Tagung 2015 in Magdeburg

#### Wahrnehmung von Bauherrenaufgaben durch Hochschulen

29. Mai 2015 Ralf Tegtmeyer Jana Stibbe



## Hochschulen mit Bauherrenverantwortung

| Art der Bauherren-<br>verantwortung | Eigentümer der<br>Liegenschaften | Bundesländer/Hochschulen  |
|-------------------------------------|----------------------------------|---|
| eingeschränkt<br>(Wertgrenzen)      | Land                             | Bayern, Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, NRW, Rheinland-Pfalz (nur Universitäten), Saarland (nur Universität), Sachsen-Anhalt, Thüringen   |
| vollständig                         | Land                             | Hochschulen in Bremen ( <b>Uni Bremen</b> , <b>HS Bremen</b> ), <b>TU Darmstadt</b> in Hessen, <b>HS Bonn-Bonn-Rhein-Sieg</b> in NRW  |
| vollständig                         | Hochschulen/<br>Stiftungen       | Stiftungshochschulen in Niedersachsen (Uni Lüneburg, Uni Göttingen, Uni Hildesheim, Tierärztliche HS Hannover, HS Osnabrück), Universität zu Köln in NRW, Goethe-Universität Frankfurt/Main in Hessen (Stiftungsuniv., noch ohne operative Bauherrenaufgaben), Europa-Universität Frankfurt (Oder) in Brandenburg (Stiftungsuniv., noch ohne operative Bauherrenaufgaben), Teile der Universität des Saarlandes |



## Bedingungen zur Übernahme der Bauherrenaufgabe - ohne Liegenschaftsübertragung -

- Entsprechende Vereinbarung für Aufgabenübertragung zwischen Hochschule und zuständigem Ministerium für Landesliegenschaften
- Verankerung der Aufgabenübertragung in Landesgesetzen und verbindlichen Richtlinien lt. Landesorganisationsgesetz (z. B. RLBau, Hochschulgesetze, Gesetze zu den Liegenschaftsbetrieben)
- Ausstattung der Hochschule mit erforderlichem Personal für die Erfüllung der Bauherrenaufgaben (qualitativ und quantitativ) (siehe z. B. WissFG oder Leitsätze BRH und LRH)
- Nachweis einer umfassenden und transparenten Flächen- und Gebäudedokumentation (siehe auch RLBau) inkl. Gebäudewerte seitens der Hochschule beim zuständigen Ministerium



# Bedingungen zur Übernahme der Bauherrenaufgabe - ohne Liegenschaftsübertragung -

- Nachweis eines festgelegten, transparenten Baumaßnahmenprozesses innerhalb der Hochschulorganisation beim zuständigen Ministerium (Vorschlag HIS-HE)
- Landeseinheitliche und auskömmliche Mittelzuweisung für die Liegenschaften aus dem Landeshaushalt auf Basis sachgerechter Berechnungsmethoden (Vorschlag HIS-HE)
- Unabhängige Controlling-Instanz zur Prüfung des jeweiligen Projektes, ggf. extern (ist z.T. vorgesehen durch Fachaufsicht des Wiss.Min.)
- Aufrechterhaltung einer hochschulübergreifenden Bedarfs- und Bauentwicklungsplanung auf Landesebene (Vorschlag HIS-HE, RLBau)



# Bedingungen zur Übernahme der Bauherrenaufgabe - zusätzlich bei Liegenschaftsübertragung -

- Verankerung der Liegenschaftsübertragung in Landesgesetzen und verbindlichen Richtlinien
- Änderung Grundbucheintrag (Grundbuchordnung)



#### Konsequenzen der Übertragung der Bauherrenaufgaben für das Land

| ohne Eigentumsübertragung  | mit Eigentumsübertragung   |
|--|--|
| Aufgabenübertragung mit Rechts- und<br>Fachaufsicht durch das Land   | Aufgaben- <u>und Vermögensübertragung</u> mit lediglich<br>Rechtsaufsicht; Einfluss durch Genehmigung des<br>Wirtschaftsplans und die Entlastung des Jahresabschlusses |
| Aufgabe kann <u>jederzeit</u> vom Land an andere<br>Institutionen vergeben werden  | Aufgabe und Liegenschaften können <u>nur durch Aufhebung</u> <u>der Hochschule/Stiftung</u> an das Land zurück übertragen werden                                       |
| Liegenschaften stehen <u>jederzeit</u> zur hochschul-<br>übergreifenden Entwicklungsplanung und<br>Landesliegenschaftenplanung zur Verfügung | Liegenschaften stehen <u>nicht</u> zur hochschulübergreifenden<br>Entwicklungsplanung und Landesliegenschaftenplanung zur<br>Verfügung                                 |
| Liegenschaften stehen dem Land (jederzeit) zur Verwertung zur Verfügung  | Liegenschaften stehen dem Land <u>nicht</u> zur Verwertung zur Verfügung   |
| Land kann <u>während</u> der Baumaßnahmen<br>regulierend eingreifen  | Land kann <u>nur nachträglich</u> bei Baumaßnahmen regulierend eingreifen, ist aber Gewährträger (bei Zahlungsunfähigkeit)   |
| Entscheidung über Baumaßnahme <u>immer</u> mit Folgekostenabschätzung für das Land möglich   | Gefahr der <u>eingeschränkten Einflussmöglickeiten</u> des Landes<br>auf Entwicklung der Folgekosten bei Flächen-zuwächsen,<br>aber: Gewährträger für Folgekosten      |





#### **Ralf Tegtmeyer**

HIS-Institut für Hochschulentwicklung e.V. Leiter Geschäftsbereich Hochschulinfrastruktur Goseriede 13a - 30159 Hannover

tegtmeyer@his-he.de

Tel.: +49 (511) 16 99 29 12

www.his-he.de/hochschulinfrastruktur

